



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 305 2000/2004

von Ruedi Schmidig und Cony Grünenfelder
namens der GB-Fraktion
vom 8. September 2003

**Wurde anlässlich der
5. Ratssitzung vom
16. Dezember 2004
überwiesen.**

Abschlussbericht 1 zu den Verselbstständigungen: Ehemalige Städtische Werke

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Verselbstständigung der ehemaligen Dienstabteilungen der Städtischen Werke, aber auch der Verkehrsbetriebe und der Öffentlichen Krankenkasse in privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaften wurden Neuordnungen notwendig, um die entstandenen Unternehmen ewl Holding AG, Verkehrsbetriebe Luzern AG und Xundheit, Öffentliche Gesundheitskasse Schweiz AG, an denen die Stadt 100 % des Aktienkapitals besitzt, in den Führungskreislauf der Stadt einzubinden. Der Stadtrat hat diesen Handlungsbedarf frühzeitig erkannt, die notwendigen Schritte eingeleitet und Strukturen und Instrumente geschaffen, die diesen neuen Ansprüchen gerecht werden. Obwohl die ehemaligen Städtischen Werke vor allem im Hinblick auf den Umfang der involvierten Vermögenswerte, des hohen Stellenwerts des Service public (z. B. Wasserversorgung), aber auch bezüglich der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter eine Sonderstellung innerhalb der verselbstständigten Organisationen innehalten, hat der Stadtrat im Sinne einer transparenten und wirkungsvollen Steuerung normierte Controllinginstanzen und -instrumente geschaffen, die nicht nur für die ewl Holding AG, sondern stufengerecht für alle Beteiligungen eingesetzt werden.

Im B+A 40/2003 vom 22. Oktober 2003: „Beteiligungs- und Beitragscontrolling“ werden Systematik und Instrumente für das laufende Controlling im Sinne der vorliegenden Motion dargestellt. Das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling ist vom Parlament am 2. Februar 2004 erlassen worden und tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Stadtrat ist in der Lage, dank den bereits eingeführten Controllinginstanzen und -instrumenten und dem beschlossenen Ausbau seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Das politische Controlling, für das das Parlament zuständig ist, kann durch den Einbezug in den Controllingkreislauf und mit den Kompetenzen, wie sie im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling festgehalten sind, ausgeübt werden. Das Parlament hat elf externe Leistungserbringer bzw. Beitragsempfänger als von höchster Bedeutung für die Stadt bezeichnet,

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

deren Ziele im Rahmen des Planungs- und Controllingprozesses beschlossen werden. Zu diesen elf Organisationen gehören die ewl, die vbl sowie die Xundheit.

Um in liberalisierten Märkten erfolgreich wirtschaften zu können, bedarf es einer unternehmerischen Freiheit, die der ewl, der vbl und auch der Xundheit mit der Verselbstständigung geboten wird. Mit dem Eintritt in die Konkurrenz- und Marktwirtschaft ist auch die Vertraulichkeit von strategischen Absichten und firmeninternen Informationen dieser Gesellschaften gestiegen. Damit das Parlament auch unter einer zurückhaltenden Informationspolitik das politische Controlling ausüben kann, wurden im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling in Art. 13 Abs. 3 die Voraussetzungen einer weiter gehenden Information an die Geschäftsprüfungskommission geschaffen. Der Stadtrat verweist auf die Möglichkeit, auf Antrag sowohl der Geschäftsprüfungskommission wie auch des Stadtrates die Beteiligungen in der Geschäftsprüfungskommission vertieft zu behandeln.

Der Stadtrat erklärt sich bereit, die in der Motion gestellten Fragen der Geschäftsprüfungskommission vertraulich zu beantworten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Stadtrates und der betroffenen städtischen Unternehmungen einer Aktenauflage vorzuziehen, weil es einen vertieften Meinungsaustausch zwischen Stadtrat und Geschäftsprüfungskommission erlaubt.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern
StB 1059 vom 22. September 2004

